



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg

Handreichung zur Beantragung einer Gemeinschaftsschule

gültig ab 1. März 2016

1 Allgemeine Informationen zum Verfahren

2 Pädagogische Konzeption

3 Räumliche und sächliche Ausstattung

4 Öffentliches Bedürfnis (z. B. Schülerzahl)

Anlage: Antragsunterlagen

Bei Fragen oder Anregungen nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Staatlichen Schulamt auf.

1 Allgemeine Informationen zum Verfahren

1.1 Umgang mit der Handreichung

Diese Handreichung gliedert sich in fünf Kapitel.

Kapitel 1 gibt einen ersten Überblick über die Kriterien zur erfolgreichen Antragstellung, schildert den Ablauf des Genehmigungsverfahrens und gibt einen möglichen Verlauf der Visitation wieder.

Kapitel 2 befasst sich mit der pädagogischen Konzeption einer Gemeinschaftsschule und gibt anhand von Qualitätsbereichen und Leitfragen Hilfestellung für die Erarbeitung bzw. Darstellung dieser Konzeption.

In Kapitel 3 werden die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen beschrieben, die eine Gemeinschaftsschule nachweisen muss.

In Kapitel 4 werden die Prognosekriterien im Hinblick auf zu erwartende Schülerzahlen dargelegt.

Im Anhang werden die eigentlichen Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt, die unter der Internetadresse www.km-bw.de auch zur direkten Bearbeitung als Word-Dokument abgerufen werden können.

1.2 Kriterien für die Antragstellung

Den Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule stellt der Schulträger.

Dabei muss geklärt sein, ob die Gemeinschaftsschule im Verbund mit einer Grundschule nach § 8a Abs. 2 S. 2 SchG geführt wird. Die Gemeinschaftsschule im Sekundarbereich I hat keinen Schulbezirk. Für die Grundschule besteht, auch im Falle des Schulverbundes, ein Schulbezirk. Grundschüler aus dem Schulbezirk einer anderen Grundschule können aber an der mit einer Gemeinschaftsschule im Schulverbund geführten Grundschule angemeldet werden.

Für die Beantragung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule gelten die für die Grundschulen bestehenden gesetzlichen Regelungen (§ 4 a SchG sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen). Der Schulträger stellt dafür einen Antrag auf Ganztagschule bis zum 1. Oktober des Jahres beim zuständigen Staatlichen Schulamt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ganztagsschule-bw.de abrufbar.

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in so genannter "horizontaler Teilung" an verschiedenen Standorten ist (§ 30 Abs. 4 SchG) nur in Ausnahmefällen möglich und daher ausführlich zu begründen.

Schulträger und Schule müssen sicherstellen, dass bei Antragstellung auf die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule folgende Kriterien erfüllt sind:

- Tragfähige pädagogische Konzeption (siehe Kapitel 2)
- Hinreichende sächliche und räumliche Ausstattung (siehe Kapitel 3)
- Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses im Hinblick auf ausreichende Schülerzahlen (siehe Kapitel 4)

Die Gemeinschaftsschule entsteht in einem Prozess der gemeinsamen Willensbildung von Schule und Schulträger. Das Ziel der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule wird gemeinsam verfolgt. Schule und Schulträger verpflichten sich zu pädagogischen sowie personalen und sächlichen Leistungen. Die Eltern und weitere Partner in örtlichen Netzwerken werden ebenfalls in den pädagogischen Prozess eingebunden. Dieses Verfahren ist prozess- und entwicklungsorientiert angelegt; es bietet Anregungen und Orientierung für die **Entwicklung zur** Gemeinschaftsschule bzw. für die **Weiterentwicklung als** Gemeinschaftsschule. Die fachliche Einschätzung soll weitgehend von Kriterien geleitet und multiperspektivisch erfolgen (Mehr-Augen-Prinzip sowie unterschiedliche Erkenntnisquellen).

Die fachliche Einschätzung bezieht sich auf die bereits gelebte pädagogische Praxis (z. B. hinsichtlich der Lernkultur) sowie auf angestrebte und geplante Elemente der Gemeinschaftsschule. In den Blick genommen werden die Kultur der Schule, die Haltung der Schulleitung, der Lehrkräfte und Eltern, die etablierten Strukturen und die konkrete Praxis vor Ort. Die Ausgangslage der Schule muss erwarten lassen, dass ein konstruktiver und förderlicher Umgang mit Vielfalt stattfindet und dass darüber hinaus die wesentlichen Elemente der Gemeinschaftsschule (siehe pädagogische Qualitätskriterien) im Blick sind und bearbeitet werden. Ziel ist es, einen landesweit einheitlichen Rahmen zur Einschätzung und Genehmigung von Anträgen zu schaffen.

1.3 Ablauf Genehmigungsverfahren

1. Bereits vor der Antragstellung stimmen sich Schule und Schulträger ab. Es wird empfohlen, frühzeitig den Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt aufzunehmen.

Die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien können die Schulen und Schulträger beraten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fragen zur Einbindung einer Grundschule im Vorfeld des Antrags besprochen und geklärt sein müssen.

Dem Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule kann nur zugestimmt werden, wenn zuvor das Verfahren der regionalen Schulentwicklung durchgeführt wurde. Vor der Antragstellung auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule benennt der Schulträger die Raumschaft, auf die sich sein Antrag bezieht. Es ist ein Dialog- und Beteiligungsverfahren durchzuführen, in welchem die von seinem Antrag Berührten (z. B. benachbarte Schulträger, der Gesamtelternbeirat des Antrag-

stellers, der Landkreis und ggf. private Schulträger) zu beteiligen sind. Die Auswirkungen auf das berufliche Schulwesen und die Sonderschulen sind einzubeziehen. Die Beteiligung ist auf einen Konsens auszurichten. Das zuständige Staatliche Schulamt berät in allen Phasen des Verfahrens auf Wunsch, insbesondere zur Benennung der Raumschaft, zur Beteiligung der Berührten sowie zu einer ersten Einschätzung der Schülerzahlentwicklung. Ein abgeschlossenes Dialog- und Beteiligungsverfahren ist Voraussetzung für die Entscheidung über den Antrag, denn das Ergebnis der Beteiligung ist im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses von der Schulverwaltung nach § 27 Abs. 2 SchG im Genehmigungsverfahren darzustellen.

2. Der Schulträger reicht den Antrag sowohl in dreifacher Ausfertigung als auch digital bei dem für die Schule zuständigen Staatlichen Schulamt ein.

Eine Antragsfrist besteht nicht, d. h. Anträge können jederzeit gestellt werden. Im Hinblick auf den erforderlichen Zeitraum vom Eingang eines Antrags bis zur Entscheidung von etwa sechs Monaten, der sich abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall verlängern oder verkürzen kann, wird empfohlen, einen **Antrag bis spätestens 1. Juni eines Kalenderjahres für das übernächste Schuljahr** beim Staatlichen Schulamt einzureichen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Schulträger, die Schule und die Eltern noch vor den Anmeldeterminen auf die weiterführenden Schulen - Ende März/Anfang April eines Jahres - von der Entscheidung der Schulverwaltung über den gestellten Antrag Kenntnis erlangen können.

3. Der beim Staatlichen Schulamt eingegangene Antrag löst die Visitation vor Ort aus.

Die Visitation wird vom zuständigen Staatlichen Schulamt gesteuert. Das Staatliche Schulamt informiert die antragstellende Schule über die Rahmenbedingungen und stellt das Visitationsteam zusammen.

Ein möglicher Verlauf einer solchen Visitation findet sich zur Orientierung im Anschluss unter Kapitel 1.4.

Ziel der Visitation ist es, die faktische pädagogische Realität einzuschätzen. Diese Einschätzung orientiert sich am Inhalt des Kapitels 2 dieser Handreichung. Dort sind vier Qualitätsbereiche aufgeführt, die anhand ausformulierter Leitfragen beleuchtet werden können.

Unmittelbar im Anschluss an die Visitation diskutiert und dokumentiert das Visitationsteam gemeinsam das Ergebnis des Besuchs. Der visitierten Schule und dem Schulträger wird zeitnah eine schriftliche Rückmeldung gegeben. Die Rückmeldung muss eine Aussage enthalten, ob in der Einschätzung des Visitationsteams die Anforderungen an die pädagogische Konzeption erfüllt sind.

4. Das Staatliche Schulamt legt den Antrag mit einer Stellungnahme dem zuständigen Regierungspräsidium vor.

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts: Anhand der schriftlich eingereichten Unterlagen der Schule, der Dokumentation des Visitationsteams sowie ggf. unter Berücksichtigung anderer Datenquellen (z. B. Fremdevaluationsbericht, Bericht des zuständigen Schulrats/der zuständigen Schulin) wird der Antrag aus pädagogisch-fachlicher Sicht befürwortet oder nicht befürwortet. Dabei ist das Votum des Staatlichen Schulamts aus pädagogisch-fachlicher Sicht bindend.

Falls der beabsichtigte Antrag nicht befürwortet werden kann, gibt das Staatliche Schulamt der antragstellenden Schule bzw. dem Schulträger konkrete Hinweise für eine notwendige zielgerichtete Weiterentwicklung mit definiertem Zeithorizont und klärt ab, welche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. durch Schulberater, Fortbildungen und Hospitationen).

Zusätzlich zur pädagogisch-fachlichen Prüfung der Schule stellt das Staatliche Schulamt im Rahmen einer Ersteinschätzung eine Übersicht der vom Antrag betroffenen Nachbargemeinden und der damit verbundenen prognostizierten Schülerströme auf.

5. Das Regierungspräsidium überprüft die vom Schulträger benannte Raumschaft und legt sie endgültig fest. Es prüft, ob der Schulträger im Dialog- und Beteiligungsverfahren alle Betroffenen ordnungsgemäß einbezogen hat. Sofern dies nicht der Fall ist, werden die fehlenden Beteiligungen nachgeholt. Ist zunächst kein Konsens unter den Betroffenen zur schulorganisatorischen Maßnahme zu erreichen, führt das Regierungspräsidium ein Schlichtungsverfahren durch.

Das zuständige Regierungspräsidium nimmt anschließend an die Stellungnahme des Staatlichen Schulamts die schulorganisatorische Prüfung vor. Bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses sind die Stellungnahmen der Betroffenen einzubeziehen. Das Ergebnis wird dem Ministerium unter Vorlage der Entscheidung mitgeteilt.

6. In Abstimmungsgesprächen zwischen den Regierungspräsidien, den Staatlichen Schulämtern und dem Kultusministerium werden unklare Fälle erörtert und entschieden.
7. Nach der Beteiligung der Personalräte erteilen die Regierungspräsidien die Bescheide; im Falle von Gemeinschaftsschul-Anträgen, die mit der Aufhebung oder mit der Zusammenlegung mit einer Realschule/einem Gymnasium verbunden sind, sowie solchen, bei denen auch nach einem Schlichtungsverfahren kein Konsens der Betroffenen hergestellt werden konnte, erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem Kultusministerium.

1.4 Verlauf einer Visitation

Auch wenn die Visitationen in ganz Baden-Württemberg nicht formalisiert und in vollkommen gleicher Art durchgeführt werden, so sind gewisse Vorgaben als Standard gesichert, um Vergleichbarkeit herzustellen. In diesem Sinne sind der hier geschilderte Teilnehmerkreis und der Verlauf als Rahmen einer Visitation zu verstehen.

Visitationsteam: Schulrätin/Schulrat des zuständigen Schulamts (ggf. auch Schulrätin/Schulrat des zuständigen Staatlichen Schulamts, die/der für Ganztagschulen zuständig ist), zweite(r) Schulrätin/Schulrat eines Partnerschulamts, Vertreter/in des Regierungspräsidiums des zuständigen Schulamts, ggf. externer Experte (Schulleiterin/Schulleiter einer Gemeinschaftsschule, Fachberaterin/Fachberater für Schul- oder Unterrichtsentwicklung oder der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung)

An Visitationen nehmen teil: Schulleitung, Lehrkräfte, ggf. sonstige Mitarbeiter(innen) der Schule, Eltern, Schüler(innen), ggf. außerschulische Partner, Vertreter(in) des Schulträgers.

Die Teilnehmergruppen können je nach Phase der Visitation wechseln. In Abstimmung zwischen Schulamt und Schule vor Ort sollten die Gruppen von der Personenanzahl her sinnvoll zusammengestellt werden. So sollten beispielsweise Vertreter(innen) des Schulträgers in den Phasen 3 und 5 der Visitation beteiligt werden.

Phasen einer Visitation:

Phase 1: Kurzpräsentation der aktuellen pädagogischen Schwerpunkte und der geplanten Konzeption (ca. 20-30 Minuten)

Ist die gezeigte Präsentation in der Realität umsetzbar?

Werden Antworten auf die Leitfragen der pädagogischen Konzeption - inklusive des Ganztagschulkonzeptes - gegeben?

Werden die richtigen Schwerpunkte gesetzt?

Phase 2: Gespräch mit den Vertretern der Schulgemeinschaft (ca. 60-90 Minuten)

Wer wird in welcher Form ins Gespräch mit einbezogen?

Welche Gesprächskultur kann beobachtet werden?

Phase 3: Schulbegehung (ca. 20-40 Minuten)

Klassenzimmer, sonstige Lernräume, Mensa, Pausenhof, Rückzugs- und Aktivräume, Barrierefreiheit, PC-Ausstattung etc.

Phase 4: Mindestens zwei Unterrichtssequenzen in der Sekundarstufe I* (ca. 20-30 Minuten)

Wie füllen die Lehrkräfte ihre Rolle als Lernbegleiter aus?

Welche individuellen Lernangebote werden gemacht?

Welche Materialien liegen vor?

Wie sind die Räume gestaltet?

*Wenn die Grundschule im Verbund mit der Gemeinschaftsschule beantragt wird, ist eine zusätzliche Unterrichtssequenz in der Grundschule zu berücksichtigen.

Phase 5: Abschlussrunde (ca. 30-40 Minuten)

Was gelingt bereits und was noch nicht?

Welche weiteren Schritte plant die Schule?

Welchen Unterstützungsbedarf sieht die Schule selbst?

Welche Fragen sind noch offen?

Die Phasen 2 bis 4 können auch in anderer Reihenfolge durchgeführt werden.

Unmittelbar im Anschluss an die Visitation setzt sich das Visitationsteam zu einer internen Nachbesprechung zusammen und erstellt eine Zusammenfassung. Für diese zusammenfassende Besprechung haben die Staatlichen Schulämter ein Formblatt zur Verfügung, das sich an den Leitfragen zur pädagogischen Konzeption in Kapitel 2 orientiert.

2 Pädagogische Konzeption

2.1 Präambel

Eine Gemeinschaftsschule entsteht, wenn sich an einer Schule und in einer Kommune alle beteiligten Personen – Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Gemeinderäte – für längeres, gemeinsames Lernen ohne dauerhafte äußere Differenzierung entschieden haben. Die hier vorliegenden pädagogischen Leitlinien der Gemeinschaftsschule sind daher bewusst nicht als Checkliste formuliert, die es abzuarbeiten gilt, um eine Genehmigung zu erhalten. Es soll die Entwicklung hin zu einer Gemeinschaftsschule in einem mehrstufigen Verfahren abgebildet werden. (siehe Kap. 1.3).

Die strukturellen Kategorien und die pädagogischen Qualitätsbereiche, die für die Gemeinschaftsschule von zentraler Bedeutung sind, werden im Folgenden unter 2.3 dargestellt.

Eine gute Gemeinschaftsschule entsteht dann, wenn der Gesamtheit der unter 2.3 aufgelisteten Fragen Beachtung geschenkt wird; das Herausgreifen *einzelner* Aspekte ist nicht ausreichend. Es gilt also, die eigene Haltung zu Schule und Lernen zu überprüfen, Antworten auf die Fragen zu erarbeiten und diese Antworten im schulischen Alltag nach und nach mit Leben zu füllen.

Übergeordnete Leitgedanken, die die Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg tragen:

Gesellschaftliche Werte entwickeln

Solidarität: Es soll in der Schule das Bewusstsein entstehen, dass eine Gesellschaft sich nur als Solidargemeinschaft erfolgreich weiterentwickeln kann. Das kann auf allen Beziehungsebenen zwischen allen am Schulleben Beteiligten erfolgen. Einen wichtigen Beitrag bei der Entwicklung solch einer Haltung kann die Auseinandersetzung mit schulischer Präventionsarbeit leisten.

Heterogenität: Verschiedenheit ist Realität. Wertschätzung der Verschiedenheit ist die Grundlage von gelingendem Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft. Dabei sollen vor allem die Stärken der einzelnen Menschen erkannt, geschätzt und erlebt werden - dazu zählen selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund.

Leistung: Um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern, ist es unerlässlich, sich an hohen Zielen zu orientieren und alles daran zu setzen, diese Ziele zu erreichen. Dazu werden in der Schule die Voraussetzungen geschaffen, indem sowohl das Festlegen persönlicher Ziele geübt, als auch das Erreichen dieser Ziele belohnt wird.

Verantwortung übernehmen

Für sich selbst: In der Gemeinschaftsschule wird die Verantwortung für den eigenen Lern- und Bildungsprozess so weit wie irgend möglich in die Hände der Kinder und Jugendlichen gelegt. Dabei werden ihr Alter und ihre persönliche Reife selbstverständlich berücksichtigt und es wird ihnen größtmögliche Unterstützung dabei angeboten.

Für das Gegenüber: Das sensible und differenzierte Wahrnehmen der Menschen im eigenen Umfeld muss in der Schule eingeübt werden. Dabei können sich alle von folgenden Fragen leiten lassen: „Wen kann ich unterstützen?“ und „Von wem kann ich etwas lernen?“.

Für das Ganze: Im Sinne von Bildung für nachhaltige Entwicklung ist Schule ein vielgestaltiges Lernfeld für solidarisches, demokratisches und ökologisch verantwortliches Handeln. Die Erwachsenen können durch ihr eigenes Sprechen und Handeln dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler das Übernehmen von Verantwortung als Selbstverständlichkeit erleben und lernen. Lehrerinnen und Lehrer leben dies vor.

Lebenslanges Lernen anstreben

Freude am Lernen: „Unser Gehirn lernt immer; es kann nicht anders und tut nichts lieber.“ Dieses sinngemäße Zitat des Hirnforschers Manfred Spitzer weist darauf hin, dass die Freude an der eigenen Vervollkommnung in der Schule gestärkt und weiterentwickelt werden muss; wenn wir diesen Aspekt vernachlässigen, verschwenden wir die besten Ressourcen, über die Menschen verfügen.

Moderne Dienstleistungs- und Industriegesellschaft: Mittlerweile gibt es fast keine Berufsbiografien mehr, in denen eine Person eine einmal gelernte Tätigkeit ihr ganzes Leben lang ausführt. Je stärker wir auf Innovation und Technologieführerschaft setzen, desto notwendiger sind Menschen, die sich neuen Themen und Herausforderungen stellen können und wollen.

Lernen gegen Alterungsprozesse: Es ist längst nachgewiesen, dass Lernen, also die Beschäftigung mit neuen, unbekanntem Themen, den Zerfallsprozess des menschlichen Gehirns wirkungsvoll verzögern kann. Insofern ist Freude an lebenslangem Lernen im Hinblick auf unsere immer älter werdende Gesellschaft die beste gesundheitliche Präventionsmaßnahme.

Länger gemeinsam lernen in einer leistungsstarken Schule

Mehr Chancengerechtigkeit: Es findet nach der Grundschule keine Festlegung von später nur schwer zu korrigierenden Schullaufbahnentscheidungen statt. Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Chancen, gemeinsam weiter zu lernen und damit zu den bestmöglichen Schulabschlüssen zu gelangen.

Mehr Beteiligungsgerechtigkeit: Niemand wird ausgeschlossen, sondern alle Kinder und Jugendlichen haben die Chance, an allen Bildungsangeboten teilzunehmen. Gerade bei Heranwachsenden bleibt so die Möglichkeit erhalten, Interesse und Fähigkeiten zu entwickeln.

Mehr Bildungsgerechtigkeit: Es kann bei allen Kindern und Jugendlichen auf unterschiedliche Entwicklungsstände, -geschwindigkeiten und -richtungen eingegangen werden. Unterschiedliche Lernzugangswege können gefunden und ausprobiert werden und sozialen Ungleichheiten wird entgegengewirkt.

2.2 Pädagogische Leitlinien

Vorbemerkung

Die nachfolgenden pädagogischen Leitlinien orientieren sich unter anderem an Kriterien und Standards des Deutschen Schulpreises, des Schulnetzwerks "Blick über den Zaun", sowie am Orientierungsrahmen für Schulqualität. Zusammengenommen konkretisieren diese Leitlinien die politischen Setzungen zur Gemeinschaftsschule, wie sie im Schulgesetz zum Ausdruck kommen.

Dies sind insbesondere:

- individualisierte Lernformen
- heterogene Lerngruppen
- Inklusion
- Angebot aller Bildungsstandards in einem gemeinsamen Bildungsgang
- schulartspezifische Abschlüsse der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe II
- differenzierte Formen der Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung
- Stärkenorientierung: menschliche Unterschiede werden als Bereicherung erlebt und stärken im schulischen Alltag das Verständnis von Demokratie
- positive Fehlerkultur
- Ganztagschule
- Vernetzung mit und Beteiligung von Elternschaft (aktive Erziehungspartnerschaft) und außerschulischen Partnern

- Berufsorientierung

Eine "gute" Gemeinschaftsschule zeichnet sich dadurch aus, dass sie

- Pädagogik als Beziehungsarbeit begreift,
- eine Willkommenskultur pflegt,
- auf Selektion verzichtet ("Keine Schülerin/kein Schüler geht verloren"),
- vielfältige Könnenserfahrungen ermöglicht,
- niemanden beschämt,
- Vielfalt als Chance für alle begreift,
- Demokratielernen und Verantwortungsübernahme mit einer positiven Fehlerkultur ermöglicht,
- Partizipation von Lehrkräften, Eltern, Schülern als selbstverständlich erachtet,
- Leadership statt Leitung praktiziert.

2.3 Qualitätsbereiche und Leitfragen zur pädagogischen Konzeption

Im Folgenden sind für folgende vier Bereiche Leitfragen formuliert:

A Lernkultur

B Lernangebote

C Lernende Schule

D Verantwortung fordern und fördern

Auf der Grundlage der (Selbst-)Darstellung der Schule sowie im Zuge der Visitation soll in allen vier Qualitätsbereichen Folgendes erfasst werden:

- der Ist-Stand der Schule ("*Wo steht die Schule aktuell?*")
- die konkreten Erfahrungen ("*Was gelingt, was noch nicht?*")
- die nächsten Ziele ("*Wie soll es werden, was strebt die Schule an?*")
- die konkrete Umsetzungsplanung ("*Welche Schritte sind geplant?*")

Die Leitfragen sollen dabei helfen, die pädagogische Arbeit der einzelnen Schule zu erfassen und zu dokumentieren.

Insbesondere zu den Bereichen A (Lernkultur) und C (Lernende Schule) werden für die Genehmigung eine bereits vorhandene und erfolgreiche Praxis vorausgesetzt, die den pädagogischen Ansprüchen entspricht bzw. die das Entwicklungspotenzial der Schule als lernende Organisation verdeutlicht.

A Lernkultur	Leitfragen
a) Unterrichtskonzepte	<p>Welche konkreten Erfahrungen mit kooperativen Lernformen und projektorientiertem Arbeiten liegen vor?</p> <p>Wie wird das individuelle, selbstgesteuerte Lernen sichergestellt (Methodencurriculum)?</p> <p>Wie geht die Schule mit Heterogenität um?</p> <p>Welche Konzeption für die Umsetzung aller Lernniveaus liegt vor?</p> <p>Wie werden leistungsschwächere sowie leistungsstärkere Schüler gefördert?</p>
b) Lernentwicklungsbegleitung	<p>Wie werden fachliche und überfachliche Leistungen wahrgenommen, beurteilt und rückgemeldet?</p> <p>Wie werden Leistungen dokumentiert?</p> <p>Wie werden die Eltern einbezogen?</p> <p>Wie wird eine an der Schule (schon) vorhandene Multiprofessionalität genutzt?</p> <p>Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Schülerinnen und Schüler im selbstständigen Lernen zu fördern?</p>
c) Rollenverständnis der Lehrkräfte	<p>Welches Selbstverständnis der Lehrkräfte wird deutlich?</p> <p>Wie agieren Lehrkräfte als Lernbegleiter?</p> <p>Welche Teamstrukturen existieren?</p> <p>Wie tauschen sich Lehrkräfte über fachliche und überfachliche Leistungen aus?</p> <p>In welchem Rahmen findet Beratung statt und auf welche Informa-</p>

	tionen wird dabei zurückgegriffen?
d) Inklusion	<p>Welche Haltung zum Thema "Inklusion" wird deutlich?</p> <p>Welche Erfahrungen bzw. Konzepte liegen vor?</p> <p>Wie ist die Schule mit sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vernetzt?</p>
e) Lernraumgestaltung	<p>Wie wird die Lernumgebung gestaltet? Von welchen Grundgedanken lässt man sich dabei leiten?</p> <p>Wie wird räumlich auf gemeinschaftliche und individuelle Lernsituationen Rücksicht genommen?</p>
B Lernangebote	<i>Leitfragen</i>
a) Lerngruppen	<p>Nach welchen Prinzipien werden Lerngruppen organisiert?</p> <p>Wie gestaltet sich das Lern- und Förderkonzept?</p> <p>Wie wird die Umsetzung der verschiedenen Bildungsstandards gesichert?</p> <p>Welche Bedeutung wird der Zusammensetzung der Schülergruppen aus allen Leistungsniveaus beigemessen?</p> <p>Was wird dafür getan, auch leistungsstarke Schüler in angemessener Anzahl an der Schule zu haben und zu halten?</p> <p>Wie wird Sozialkompetenz gefördert (Erziehungskonzept)?</p>
<p>b) Ganztagschule</p> <p><i>Wenn eine Schule noch nicht als Ganztagschule arbeitet, ist auf die Konzeption größten Wert zu legen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Antragstellung sind die Aspekte zur Ganztagschule gesondert zu beraten und zu prüfen; ggf. kann der</i></p>	<p>Welche Erfahrungen hat die Schule bereits?</p> <p>Wie soll die verbindliche Ganztagschule umgesetzt werden?</p> <p>Wie wird die Entscheidung für drei oder vier Tage Ganztagsbetrieb begründet?</p> <p>Wird die Grundschule bereits als Ganztagschule betrieben und wenn ja, in welcher Form?</p> <p>Wenn die Grundschule bereits Ganztagschule ist oder im Zuge der</p>

<p><i>Schulrat/die Schulrätin für Ganztagschulen hinzugezogen werden.</i></p>	<p>Antragstellung werden soll: Wie sieht das pädagogische Konzept aus?</p> <p>Wie wird die Rhythmisierung des Schultags umgesetzt?</p> <p>Wie werden Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in den Ganztagsablauf integriert?</p> <p>Gibt es bereits Mittagsverpflegung? Wie soll die Mittagspause gestaltet werden?</p> <p>Mit welchen außerschulischen Partnern (insbesondere gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen bis hin zu Einzelpersonen – aus den Bereichen Sport, Musik, Kultur, Jugendarbeit und – hilfe, Umwelt, Weiterbildung etc.), Institutionen, Vereinen, Kirchen, etc. arbeitet die Schule zusammen?</p> <p>Wie werden unterrichtliches und außerunterrichtliches Lernen aufeinander abgestimmt?</p>
<p>c) Außerschulische Lernorte und Partner</p>	<p>Wie werden außerschulische Lernorte genutzt und wie erfolgt die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern?</p> <p>Welchen Stellenwert hat Jugendsozialarbeit im Schulalltag?</p> <p>Welche Aufgabenfelder übernimmt die Jugendsozialarbeit an der Schule?</p> <p>Wie arbeiten die unterschiedlichen Professionen zusammen?</p>
<p>d) Berufsorientierung</p>	<p>Welche Konzepte zur Berufsorientierung und welche Erfahrungen liegen vor?</p> <p>Welche berufsvorbereitenden Kooperationen sind etabliert?</p>
<p>e) Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)</p>	<p>Wie werden die Prinzipien und Strategien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Schul- und Unterrichtsentwicklung deutlich?</p> <p>Welche konkreten Inhalte, Projekte oder Kooperationen fördern zukunftsorientiertes und solidarisches Lernen?</p>

C Lernende Schule	<i>Leitfragen</i>
a) Qualitätsmanagement	<p>Welche Konzeption des Qualitätsmanagements wird an der Schule verfolgt?</p> <p>Wie erfasst und dokumentiert die Schule ihre Qualitätsentwicklung?</p> <p>Wie geht die Schule mit den vorhandenen Daten um?</p>
b) Feedback und Kooperation	<p>Welche Formen des kollegialen Feedbacks werden genutzt?</p> <p>Wie fließen internes und ggf. externes Feedback in die schulische Qualitätsentwicklung ein?</p> <p>Welche verbindlichen Absprachen und Vereinbarungen gelten bezüglich der Unterrichtsgestaltung, der Lernentwicklungsbegleitung, der Verantwortung gegenüber Schülern etc.?</p>
c) Fortbildung / Personalentwicklung	<p>Wie wird die schulische Fortbildungskonzeption entwickelt?</p> <p>Wer trägt an der Schule die Verantwortung dafür?</p> <p>Welche Konzepte der Personalentwicklung (Personalqualifizierung, Personaleinsatz, Begleitung) werden umgesetzt?</p>
D Verantwortung fordern und fördern	<i>Leitfragen</i>
a) Schule als Gemeinschaft	<p>Welche Formen der gemeinschaftlichen Erfahrungen (Rituale, Feiern etc.) sind eingeführt?</p> <p>Wie stellt sich das Schulleben dar?</p>
b) Schülerbeteiligung	<p>Wie wirken Schüler an der Gestaltung der Schule mit?</p> <p>Wo und wie übernehmen Schüler konkret Verantwortung?</p> <p>In welche Entscheidungsprozesse werden Schüler in welcher Weise einbezogen?</p>
c) Elternbeteiligung	<p>Wie bringen sich Eltern in die Gestaltung der Schule und des</p>

	<p>Schullebens ein?</p> <p>Welche konkreten Formen der Mitwirkung gibt es?</p>
d) Unterstützungsangebote	<p>Wie übernimmt die Schule als Gemeinschaft Verantwortung für Einzelne?</p> <p>Welche Konzepte zum Umgang mit schwierigen Schülern gibt es?</p>
e) Schule am Ort	<p>Wie ist die Schule in den Sozialraum hinein vernetzt?</p> <p>Wie übernehmen Schülerinnen und Schüler Verantwortung für den Ort/den Stadtteil, in dem sie leben?</p> <p>Welche Kooperationen mit außerschulischer Jugendarbeit bzw. außerschulischen Partnern liegen ggf. vor?</p> <p>Welche Bildungspartnerschaften bestehen?</p>

3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Das Land bezuschusst die erforderlichen Schulbaumaßnahmen für Gemeinschaftsschulen im Rahmen der Schulbauförderung. Die Grundlagen der Förderung von Schulbaumaßnahmen sind in der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) geregelt, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist (<http://www.kultusportal-bw.de/Lde/Startseite/schulebw/Schulhausbau>). Diese Verwaltungsvorschrift enthält als Anlage 4 ein Schema zur Ermittlung des förderfähigen Flächenbedarfs für die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule.

Bezüglich der sächlichen Anforderungen für die Gemeinschaftsschule werden die Schulträger darauf hingewiesen, dass die sächliche Ausstattung in enger Kooperation zwischen der Schule, dem Schulträger und den zuständigen Fachreferaten im jeweiligen Regierungspräsidium erfolgt.

Im Übrigen wird ergänzend auf die üblichen Ausstattungsempfehlungen des Landesinstituts für Schulentwicklung für Haupt-/Werkreal-, Realschulen und Gymnasien verwiesen. Diese Broschüren dienen der Beratung der Schulen und Schulträger. Es handelt sich nicht um Vorgaben.

Die erwähnten Veröffentlichungen haben lediglich empfehlenden Charakter für die Schulen und die Schulträger. Letztlich ist die Ausstattung am Schulkonzept auszurichten. Die Entscheidung, welche sächliche Ausstattung im Einzelfall ggf. im Rahmen eines vorhandenen Schulbudgets finanziert werden kann, muss in Abstimmung zwischen Schule und Schulträger entschieden werden.

4 Öffentliches Bedürfnis

In § 27 Abs. 2 SchG ist das Erfordernis des "öffentlichen Bedürfnisses" zur Einrichtung einer Schule geregelt. Insbesondere folgende grundsätzliche Aspekte sind bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses zur Einrichtung einer neuen Schule zu berücksichtigen:

- Dauerhafte Zweizügigkeit erforderlich: Für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule muss die Mindestschülerzahl 40 in den Eingangsklassen langfristig prognostiziert werden können (§ 30b Abs. 1 Nr. 1 SchG). Das Gesetz sieht keine Ausnahmen vor.
- Die Ergebnisse des Dialog- und Beteiligungsverfahrens/ die Auswirkungen auf die Betroffenen, z. B. andere Schulträger werden bei der Entscheidung gewürdigt.
- Möglichst Vermeidung von Leerstand bestehender Schulräume
- Möglichst nur zwingend notwendige Neubaumaßnahmen
- Schulwegsituation

Bis weitere Erfahrungswerte vorliegen, werden zur Prüfung der langfristigen Erreichung der Mindestschülerzahl 40 in den Eingangsklassen folgende Prognosekriterien angewandt:

Bei der Grundschule bzw. den Grundschulen am Standort und im Einzugsbereich der beantragten Gemeinschaftsschule wird grundsätzlich von einer Übergangsquote von 40 bzw. 50 % auf die Gemeinschaftsschule ausgegangen. Dies hängt davon ab, ob in unmittelbarem bzw. erreichbarem Umfeld andere weiterführende Schularten vorhanden sind, an denen die Schüler angemeldet werden können.

Der Einzugsbereich der Gemeinschaftsschule kann sich auch auf weiter entfernte Grundschulen bzw. Grundschulen anderer Schulträger erweitern. In diesen Fällen wird grundsätzlich von einer Übergangsquote zwischen 10 und 30 % ausgegangen. Diese Prozentwerte sind von der Entfernung abhängig, dem bekannten eingerichteten Personennahverkehr sowie bekannten sozioökonomischen Verflechtungsräumen. Dabei findet in der Bewertung die konkrete Situation Berücksichtigung, z. B., ob vor Ort weiterführende Schulen vorhanden sind, die Einfluss auf die Höhe der Übergangsquote auf die Gemeinschaftsschule haben.

Schulträger werden darauf hingewiesen, dass ihre Antragstellung zur Erfüllung der Voraussetzungen einer mindestens zu erreichenden Zweizügigkeit nach § 8a Abs. 2 Satz 1 SchG auf der langfristig prognostizierten Mindestschülerzahl 40 in den Eingangsklassen basieren muss.